

II-4991 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1975 08 29

Zl. 6219-Pr.2/1975

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

2392 / A. B.
zu 2426 / J.
Präs. am 3. SEP. 1975

Auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 4.7.1975, Nr.2426/J, betr. Umsatzsteuer im Zollausschlußgebiet Klein Walsertal, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Schwierigkeiten, die sich seit Einführung der Mehrwertsteuer in Österreich in gewissen Teilbereichen in Zollausschlußgebieten ergeben, sind darauf zurückzuführen, daß für eine Reihe von Waren die Umsatzbesteuerung in Österreich höher ist als in der Bundesrepublik Deutschland. So auch bei Tabakwaren, für die in Österreich 16%, in der Bundesrepublik Deutschland aber nur 11% Umsatzsteuer zu entrichten ist. Es muß in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen werden, daß vor Einführung der Mehrwertsteuer in Österreich die Belastung der Tabakwaren bei Lieferungen im Kleinen Walsertal wesentlich geringer war als in der Bundesrepublik Deutschland. Vor dem 1.1.1973 wurden die Umsätze von Tabakwaren in Österreich lediglich mit 5,5% belastet, während die Belastung in der Bundesrepublik Deutschland 11% betrug.

Die Situation der Tabakwarenhändler im Kleinen Walsertal ist hinsichtlich des Verkaufes von Tabakwaren überdies noch dadurch gekennzeichnet, daß im Zollausschlußgebiet das österreichische Tabakmonopol nicht gilt. Die Tabakwaren, die ausschließlich aus der Bundesrepublik Deutschland bezogen werden, sind daher mit deutscher Tabaksteuer belastet. Daß den österreichischen Tabakwarenhändlern von ihren deutschen Lieferanten keine höheren Handelsspannen eingeräumt werden, die zur Deckung der höheren Umsatzsteuerbelastung in Österreich erforderlich wären, kann nicht beeinflußt werden. Wie ich bereits in der schriftlichen Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen vom 3. Mai 1974, Nr. 1672/J, ausgeführt habe, könnte eine Verbesserung dieser Situation nur durch eine Einbeziehung

./.

2. Bl.

des Zollausschlußgebietes in das österreichische Monopolgebiet erreicht werden, was zur Errichtung einer "Monopolgrenze" führen müßte, die mit der Staatsgrenze zusammenfallen würde. Ob dies allerdings von der Mehrheit der Bevölkerung des Zollausschlußgebietes gewünscht wird, erscheint mir zweifelhaft. Voraussetzung wäre jedenfalls eine Änderung des zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Vertrages über den Anschluß der Gemeinde Mittelberg an das deutsche Zollgebiet.

Was die seinerzeit gegebene Zusage betrifft, mit Vertretern der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen wegen einer allfälligen Abfindung für anteilige Verbrauchsteuern aufzunehmen, darf ich feststellen, daß diese Frage an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten mit der Bitte um Aufnahme von Verhandlungen herangetragen wurde.

Abschließend darf ich noch darauf hinweisen, daß auch Überlegungen dahingehend angestellt werden, die Umsatzsteuersätze in den Zollausschlußgebieten jenen in der Bundesrepublik Deutschland anzugleichen. Eine allgemeine Angleichung der Umsatzsteuersätze - und nur eine solche käme in Betracht - würde allerdings wieder jenen Branchen eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Situation bringen, deren Umsätze in Österreich nur dem ermäßigten Steuersatz von 8% unterliegen, in der Bundesrepublik Deutschland dagegen mit 11% besteuert werden. Von einer solchen Regelung wären insbesondere Fremdenverkehrsbetriebe betroffen.

Ich darf noch der Versicherung Ausdruck verleihen, daß das Bundesministerium für Finanzen bemüht sein wird, hinsichtlich der Umsatzbesteuerung in den Zollausschlußgebieten im allgemeinen und bezüglich der Tabakwaren im besonderen eine für alle Beteiligten vertretbare Lösung zu finden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es mir jedoch noch nicht möglich, einen genauen Termin dafür zu nennen.

